

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 2.

(Ausgegeben den 31. Januar 1855.)

3. Bekanntmachung,

das Verbot der Ausfuhr von Pferden gegen das Zollvereins-Ausland
betreffend.

(Publizirt in Nr. 6 des Amts- und Verordnungsblattes.)

Nach dem Vorgange anderer Zollvereinsstaaten wird die Ausfuhrung von Pferden über die Grenzen des Zollvereins nach Ländern, welche nicht zum deutschen Zoll- und Handelsvereine gehören, auch für das hiesige Fürstenthum auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 und bei Vermeidung der in dem Gesetze wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen von demselben Tage festgesetzten Strafen für jetzt und bis auf Weiteres hiermit verboten, und werden daher die diesseitigen Staatsangehörigen vor Schaden und Nachtheil, welcher sie bei Uebertretung dieses Verbots treffen werde, gewarnt.

Greiz, den 8. Januar 1855.

Fürstl. Neuß-Plauische Landesregierung das.

Dito.

v. Oßern · Greidenberg.